

Amtsblatt der Gemeinde Hallerndorf

Haid - Willersdorf - Stiebarlimbach - Schnaid - Hallerndorf - Trailsdorf - Schlammersdorf - Pautzfeld



Nummer 23 vom 17.11.2016

Gemeinde Hallerndorf – Von-Seckendorf-Str. 10 – 91352 Hallerndorf

Telefon: 0 95 45 44 39 – 0
Telefax: 0 95 45 44 39 – 199
Nottelefon: 0 95 45 44 39 – 111

E-Mail-Adresse: gemeinde@hallerndorf.de
Veröffentlichungen: amtsblatt@hallerndorf.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich
Donnerstag 13.30 – 18.00 Uhr

Internetadresse: www.hallerndorf.de

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters: jeden Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Nächste Sprechstunde des Seniorenbeauftragten: Donnerstag, **01.12.2016** von 18.00 bis 19.00 Uhr.
(Sebastian Schwarzmann und Reinhold Kotzer)

Nächste Sprechstunde des Jugendbeauftragten: Donnerstag, **24.11.2016** von 18.00 bis 19.00 Uhr.
(Torsten Gunselmann)

Zu den Sprechstunden wird jeweils um telefonische Voranmeldung gebeten.

Hallerndorfer Weihnachtsmarkt

Im Innenhof des schönen Rathausensembles

Samstag, 26.11.2016

16.00 Uhr Eröffnung mit

1. Bürgermeister Torsten Gunselmann

Der neue Kinderchor „Die Chorallinis“

des Gesangsvereins Lyra Schnaid-Rothensand singt
weihnachtliche Lieder.

Einstimmungsabend mit Live-Musik von Andreas Friedmann

Sonntag, 27.11.2016

14.00 Uhr Begrüßung durch 1. Bürgermeister Torsten Gunselmann

Musikstück des Chores unserer Grundschule

Grußworte vom Hl. Nikolaus sowie dem Forchheimer Engel

Musikstück der JEKI-Gruppe

Anschließend Aufführung der Kindergartenkinder aus Willersdorf

Ab 14.30 Uhr Bastelaktionen des Elternbeirats des Kindergartens Trailsdorf für alle Kinder

Die Bücherei ist von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr für Sie geöffnet.

Es wartet eine Tombola mit vielen tollen Preisen auf Sie!

16.00 Uhr Auftritt des Musikvereins Pautzfeld

Zahlreiche Verkaufsstände, ein Kinderkarussell und viele weitere
Attraktionen laden zum Verweilen ein.

Am Sonntag verteilt der Nikolaus mit seinen Engeln an die kleinen
Gäste Süßigkeiten.



© openclipart.org

Die Gemeinde Hallerndorf freut sich auf Ihren Besuch!

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Samstag, 19.11.2016

Hallerndorf 09.00 Uhr Klausurtag für Pfarrgemeinderäte und Kirchenpfleger „Unterer Aischgrund“ im Pfarrheim
Hallerndorf 18.30 Uhr VAM

Sonntag, 20.11.2016

Willersdorf 08.45 Uhr MF
Pautzfeld 10.30 Uhr WGF
Schnaid 10.30 Uhr MF
Schlammersdorf 10.30 Uhr MF
18.00 Uhr Taizé-Gebet
Hallerndorf 13.30 Uhr Andacht d. marian. Sodalität

Samstag, 26.11.2016

Pautzfeld 18.30 Uhr VAM m. Kirchenchor

Sonntag, 27.11.2016

Hallerndorf 08.45 Uhr MF
Schnaid 10.00 Uhr WGF
14.00 Uhr Taufe
Schlammersdorf 10.30 Uhr MF
Willersdorf 10.30 Uhr MF z. Todestag d. Pfarreigründers H.H. Pfarrer Friedrich Bernhard



Aktion „Freude aus dem Schuhkarton“

Die Seelsorgeeinheit Unterer Aischgrund unterstützt mit dieser Kampagne Pfarrer Myroslav Rusyn aus der Westukraine. Unser Ziel ist es in diesem Jahr für die Kinder und Familien aus der Ukraine, dem Gebiet um Uzhgorod (Transkarpatien), 1000 Schuhkartons für ein glückliches Weihnachten zu packen und zu verschenken. Bitte beteiligen auch Sie sich an der Aktion „Freude aus dem Schuhkarton“. Abgabe der Schuhkartons ist: bis spätestens 20. Dezember 2016 im Pfarramt Pautzfeld.

Nähere Infos können Sie gerne unter Tel. 09545 82 52 Pfarramt Pautzfeld oder unter www.seelsorgeeinheit-unterer-aischgrund.de erhalten.

Ich freue mich und danke Ihnen von Herzen für Ihr Engagement und bin mir sicher, dass strahlende Kinderaugen und glückliche Familien es Ihnen danken!
Ihr Pfarrer

Matthias Steffeb

EVANGELISCHE GOTTESDIENSTE

Friedenskirche Eggolsheim

Sonntag, 20.11.16 10.30 Uhr GD mit Totengedenken
Sonntag, 27.11.16 10.30 Uhr Familiengottesdienst
Sonntag, 04.11.16 10.30 Uhr Gottesdienst

Christuskirche Forchheim

Sonntag, 20.11.16 09.15 Uhr Gottesdienst m. Totengedenken, anschl. Kirchencafé
Samstag, 26.11.16 18.30 Uhr Konzert mit dem Gospelchor „juST wANNA sing“
Sonntag, 04.12.16 09.15 Uhr Gottesdienst

GEMEINDEBÜCHEREI HALLERNDORF

Öffnungszeiten:

Di., 16.00 – 17.00 Uhr
Do., 16.00 – 18.30 Uhr

Tel. 09545 44 39-134

E-Mail: buecherei@hallerndorf.de



ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Seit 01.04.15 wird der Bereitschaftsdienst über die Forchheimer Bereitschaftspraxis in der Krankenhausstraße 8 (gegenüber dem Klinikum Forchheim) organisiert. Die Sprechstunden finden in der Bereitschaftspraxis statt und die Öffnungszeiten verlängern sich deutlich. Es ist keine telefonische Voranmeldung notwendig. Für Hausbesuche wenden Sie sich bitte an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117. In Notfällen rufen Sie die 112. **Hinweis:** Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns hat den Bereitschaftsdienst neu geordnet und für die Bereitschaftspraxen neue Öffnungszeiten festgelegt. Für die Ärztliche Notfallpraxis Forchheim bedeutet dies, dass die Praxis seit dem **01.07.16** täglich besetzt ist:

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 - 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 16.00 - 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertag: 09.00 - 21.00 Uhr

ACHTUNG:

DAS NÄCHSTE AMTSBLATT NR. 24/2016 ERSCHEINT AM 01.12.16.

EINSENDESCHLUSS HIERFÜR IST MITTWOCH, 23.11.2016 UM 12.00 UHR. SPÄTER EINGEHENDE ANZEIGEN KÖNNEN NICHT MEHR BERÜCKSICHTIGT WERDEN.

Impressum:

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der 1. Bürgermeister, für den kirchlichen Teil der jeweilige Pfarrer, für die Vereinsnachrichten der zuständige Vorstand. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Zeichnungen usw. wird keine Haftung übernommen. Der Schreiber akzeptiert Textkürzungen. Für eine korrekte Wiedergabe der Texte übernimmt die Gemeinde Hallerndorf keine Haftung. Erscheinungsweise: 14-tägig kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet. Anzeigenpreise: siehe Amtsblatt 26/2014, zahlbar sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug oder vorab. Die gesamte Zeitung ist urheberrechtlich geschützt, soweit sich aus dem Urheberrechtsgesetz und sonstigen Vorschriften nichts Anderes ergibt.

**Satzung
für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung der
Gemeinde Hallerndorf
für den Gemeindeteil Schnaid und
Kreuzberg
(Wasserabgabesatzung – WAS –)**

vom 14.11.2016

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Hallerndorf folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für den Gemeindeteil Schnaid und Kreuzberg.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse

**§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- | | |
|---|--|
| Versorgungsleitungen | sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen. |
| Grundstücksanschlüsse
(= Hausanschlüsse) | sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung. |

Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)

sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigen-gewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

**§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke. Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist der Betrieb von Wärmepumpen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der

Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zu Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,

b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,

c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,

d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers, freizulegen.

- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungs-wirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 02.08.2011 außer Kraft.

Gemeinde Hallerndorf, den 14.11.2016


Torsten Günselmann
1. Bürgermeister



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Hallerndorf für den Gemeindeteil Schnaid und Kreuzberg (BGS-WAS)

vom 14.11.2016

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hallerndorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag für den Gemeindeteil Schnaid und Kreuzberg.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,66 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 4,25 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 10 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach Anzahl der Wasserzähler berechnet.
- (2) Die Grundgebühr beträgt 1,-- € pro Zähler je Monat.

§ 11 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird kein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird eine Gebührenpauschale in Höhe von 25,- € erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 01.07. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 50 % des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 15 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

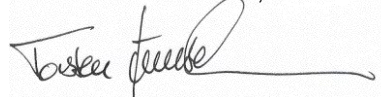
§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.08.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.12.2014 außer Kraft.

Gemeinde Hallerndorf, den 14.11.2016



Torsten Gunselmann
1. Bürgermeister



Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Hallerndorf für den Gemeindeteil Schnaid und Kreuzberg vom 14.11.2016

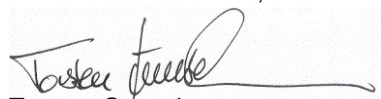
Beitragstatbestände, die von Satzungen bis einschließlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 02.08.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.12.2014, erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nach den o.g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 14.11.2016.

Inkrafttreten

Diese Übergangsregelung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hallerndorf, den 14.11.2016



Torsten Gunselmann
1. Bürgermeister



**Beitragssatzung für die Verbesserung und
Erneuerung
der Wasserversorgungseinrichtung
der Gemeinde Hallerndorf
für den Gemeindeteil Schnaid und Kreuzberg
(BS-VW/EW)
vom 15.11.2016**

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hallerndorf folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für den Gemeindeteil Schnaid und Kreuzberg durch folgende Maßnahmen:

A. Herstellung der Zubringerleitung vom Hochbehälter Stiebarlimbach nach Schnaid:

Bau einer Zubringerleitung vom Hochbehälter Stiebarlimbach (FI-Nr. 496, Gemarkung Schnaid) nach Schnaid (FI.Nr. 22, Gemarkung Schnaid) und dortige Einbindung in das Ortsnetz Schnaid.

B. Herstellung der Zubringerleitung vom Hochbehälter Stiebarlimbach bis zum Kreuzberg:

Bau einer Zubringerleitung vom Hochbehälter Stiebarlimbach (FI-Nr. 496, Gemarkung Schnaid) bis zum Kreuzberg (FI.Nr. 679/2, Gemarkung Hallerndorf) und dortige Einbindung in das Netz Kreuzberg.

C. Einbau einer Druckerhöhungsanlage im Hochbehälter Stiebarlimbach

D. Sanierung und Erneuerung des Leitungsnetzes im Ortsteil Schnaid:

Sanierung und Erneuerung des Leitungsnetzes im Bereich der Ortsdurchfahrt Schnaid (FO 10, FlNr, 22, Gemarkung Schnaid bis FI.Nr. 64, Gemarkung Schnaid) inkl. Armaturen und Hausanschlüssen.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf netto 383.025 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt
- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,85 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,18 € |
- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hallerndorf, den 15.11.2016



Torsten Günselmann
1. Bürgermeister



Praxis Dres. Dittmann, Eggolsheim

Unsere Praxis ist vom **28.11.16 bis einschl. 09.12.16** wegen Urlaub geschlossen. Ab **Montag, den 12.12.16** sind wir wieder sehr gerne für Sie da. Vertretung: Alle Ärzte der Umgebung.

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Fälligkeit der Grund- und Gewerbesteuer 4.

Quartal 2016

Die Grund- und Gewerbesteuer für das 4. Quartal 2016 ist am 15.11.16 fällig. Zahlungspflichtige werden aufgefordert, die Steuern und Abgaben in den nächsten Tagen bei der Gemeindekasse einzuzahlen bzw. auf eines der Konten der Gemeinde Hallerndorf zu überweisen, da sonst nach Fälligkeit nach der Kostensatzung vom 20.12.1996 Mahngebühren erhoben werden bzw. nach § 240 AO 1977 Säumniszuschläge festgesetzt werden müssen.

Information des Zweckverbandes zur

Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe

Vorankündigung zur Jahresablesung der Wasserzähler 2016:

Der Zweckverband wird erstmals ab dem Jahr 2016 die Zählerstände über einen Ablesebrief vom Grundstückseigentümer/Gebührenpflichtigen erfragen. Sie kennen das Verfahren sicherlich von der jährlichen Stromabrechnung. Diese Vorgehensweise ermöglicht dem Zweckverband künftig die stichtagsgenaue Ermittlung und Abrechnung der Zählerstände zum 31.12. eines jeden Jahres.

Natürlich besteht dann zu gegebener Zeit auch die Möglichkeit, die Zählerstände online über unsere Homepage oder per E-Mail, Telefon, Fax mitzuteilen.

Alles Weitere bzw. die genauen Details sind im Ablesebrief erklärt, der Mitte Dezember per Post verschickt wird.

Ihr Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe

TERMINE

Wirtschaftsförderung des Landkreises Forchheim

Vortragsreihe der Info-Offensive Klimaschutz des Landkreises Forchheim

Termin: **Donnerstag, 24.11.16, 19.30 Uhr**
Ort: Grünes Klassenzimmer, Wildpark Hundshaupten 62, 91349 Egloffstein-Hundshaupten
Thema: Heizen mit Wärmepumpe und Photovoltaik, dabei intelligente Haustechnik nutzen

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen; Eintritt frei
Für Fragen steht das Büro Energie und Klima des Landratsamtes Forchheim zur Verfügung, Tel. 09191 86-1025 bzw. klima@Lra-fo.de.

Christkindlesmarkt 2016

Der Landkreis Forchheim auf dem Christkindlesmarkt in Nürnberg

Termin: **Freitag, 25.11. bis Donnerstag, 08.12.16**

Ort: Nürnberger Hauptmarkt am Gemeinschaftsstand „Original Regional“ der Metropolregion Nürnberg

Pack mer's

Weihnachtsmarkt bei Pack mer's am **Samstag, den 03.12.16 von 9.00 bis 13.00 Uhr**. Der Pack mer's Weihnachtsmarkt bietet alles rund um den Weihnachtsbaum. Wir haben Christbaumständer- und Kugeln, Baumschmuck, Lichterketten, Krippen oder Krippenfiguren. Darüber hinaus bieten wir sehr schöne Geschenkideen für das Fest. Zum Aufwärmen gibt es Tee und Gebäck. Wir weisen darauf hin, dass Anlieferungen von Ware außerhalb unserer Geschäftszeiten nicht möglich sind.

Caritas

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung für den Landkreis Forchheim

Familien brauchen und erhoffen sich von einer Erziehungsberatungsstelle einen geschützten Ort, der unbürokratisch erreichbar ist, mit Menschen, denen sie ihre Sorgen anvertrauen können und zusammen mit ihnen neue Perspektive entwickeln. Jährlich beraten die Fachkräfte der Erziehungsberatungsstelle über 500 Ratsuchende, Familien oder Teilfamilien aus dem Landkreis. Diese Menschen kommen aus unterschiedlichen Gründen in die Beratungsstelle, z. B. wenn

- Säuglinge und Kleinkinder den Eltern wegen ihrer Entwicklung Sorgen machen.
- Eltern sich uneins sind oder sich überfordert fühlen.
- Kinder und Jugendliche sich unverstanden fühlen
- Eltern, Kinder oder Jugendliche mit sich und untereinander Probleme haben.
- es Schwierigkeiten in Schule und Beruf gibt.

Das Angebot ist offen für werdende Eltern, für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern, für Kinder, Jugendliche und Eltern, für Erzieher/-innen, Lehrer/-innen und für alle, die mit Babies, Kindern, Jugendlichen und Familien „zu tun“ haben. Die Beratung ist kostenfrei und unabhängig von Konfession und Nationalität. Die Mitarbeiter/-innen der Erziehungsberatungsstelle stehen unter Schweigepflicht.

Weitere Informationen:

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung
Birkenfelderstraße 15, 91301 Forchheim
Tel. 09191 70 72 40; Web: www.caritas-forchheim.de
Mail: erziehungsberatung@caritas-forchheim.de

Anmeldezeiten:

Mo. bis Do. 08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr
Fr. 08.30 – 13.00 Uhr

Caritas sucht warme, dicke Winterschlafsäcke – Rucksäcke

Der Caritasverband Forchheim, Birkenfelder Str. 15, Tel. 09191 70 72 24 sucht gut erhaltene, saubere, dicke Winterschlafsäcke und Rucksäcke.

Deutsches Erwachsenenbildungswerk

Fernlehrgang „Allgemeine und spezielle Krankheitslehre in der Altenpflege“

Ältere Menschen sind häufig chronisch krank und/oder leiden an verschiedenen Krankheiten, bei deren Behandlung mehrere Arzneimittel gleichzeitig zum Einsatz kommen. Zum Schutz der älteren Menschen ist es nötig, dass sich Pflegekräfte mit den am häufigsten vorkommenden Arzneiformen auskennen. Dazu gehört auch, mit der sachgemäßen Aufbewahrung und Verabreichung vertraut zu sein. Ebenso muss eine Pflegekraft in der Lage sein, ältere Menschen über gefährliche Neben- und Wechselwirkungen zu informieren, diese zu erkennen und gegebenenfalls auch adäquat einzugreifen.

Im Fernlehrgang „Allgemeine und Spezielle Medikamentenlehre in der Altenpflege“ werden diese Kenntnisse vermittelt und u. a. mögliche Problematiken bei der Anwendung berücksichtigt.

Die Teilnahme am Fernlehrgang ist zu Beginn jedes Monats möglich. Er hat eine Laufzeit von sieben Monaten und ist von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassen. Weitere Infos unter www.deb.de

Kreuzbund e. V. Selbsthilfe- und Helfergemeinschaft für Alkohol- und Medikamentenabhängige und Angehörige

Der Kreuzbund bietet Alkohol- und Medikamentenabhängigen und Angehörigen die notwendige Hilfe, um aus dem Teufelskreis der Sucht auszusteigen. Jede und Jeder ist herzlich willkommen.

Gruppenabende in der Birkenfelder Str. 15, 91301 Forchheim. Jeden Montag (19.00 Uhr), Dienstag und Mittwoch (19.30 Uhr). Tel. 09545 44 24 77

Beratungen auch in Gößweinstein, Neunkirchen und Gräfenberg möglich.

ACHTUNG JAGD!

Bayerische Staatsforsten

Forstbetrieb Forchheim, Forstrevier Oesdorf

Am Samstag, 03.12.16, findet im und rund um das Staatsforstrevier Oesdorf in der „Unteren Mark“ und der „Adelsdorfer Mark“ zwischen Forchheim, Adelsdorf, Oesdorf und dem Aischgrund wieder die alljährliche revierübergreifende Jagd auf Rehe und Wildschweine statt.

Wegen der dabei entstehenden Gefahren durch jagdliches Schießen und freilaufende Hunde ist das Betreten des Staatswaldes an diesem Tag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr nach Art. 33, Absatz 3, Bayerisches Naturschutzgesetz verboten. Auch jegliches Aufarbeiten oder Abfahren von Holz ist damit in dieser Zeit dort untersagt. Die Bevölkerung wird gebeten, die entsprechenden Absperrungen zu respektieren.

Nach der Jagd besteht die Möglichkeit, Rehe frisch und preiswert ab etwa 16.00 Uhr direkt in Wimmelbach am Feuerwehrhaus zu erwerben. Zerlegte Rehe und Wildschweine als Weihnachtsbraten erhalten Sie jeden Donnerstag ab 13.30 Uhr im Forstbetrieb in Forchheim in der Karolinger Straße 28.

Waldbesitzervereinigung Kreuzberg e. V.

Motorsägenkurs:

26.11.16: Praxissamstag

Kosten: 65 € für Mitglieder / 90 € für Nichtmitglieder der WBV Kreuzberg e.V.

Die Gebühr wird am Theorieabend eingesammelt. Für den Praxistag wird eine Schutzausrüstung (Schnittschutzhose/-schuhe, Helm mit Visier und Gehörschutz, Handschuhe) benötigt. Teilnahme ab 18 Jahren. Anmeldungen unter Tel. 09545 44 12 75 oder kontakt@wbv-kreuzberg.de

Seilwindenprüfung (Achtung: keine weitere Prüfung in diesem Jahr!)

Am Samstag, 26.11.16 am Bauhof der Gemeinde Hallerndorf (neben Rathaus). Nach den UVV müssen Seilwinden jährlich auf Funktion und Bremskraft überprüft werden!

Kosten für Mitglieder 70 €, für Nichtmitglieder 90 € inkl. MwSt. Kontakt zur Anmeldung und Terminvergabe (Dauer ca. 30 min) im WBV-Büro (Tel. 09545 44 12 75).

VHS HALLERNDORF

Gewaltpräventionskurs für Kinder (6 - 12 Jahre), Ha003A

Rainer Frank, Mi, 01.02.17, 15.00 - 17.15 Uhr in der alten Turnhalle, Kosten: 18,00 €

Kleine Köstlichkeiten aus der Küche, Ha007

Stephanie Karrasch, 07.12.16, 18.00 - 21.30 Uhr in der Küche der Schule Hallerndorf, Kosten 11,55 € zzgl. Material (bitte im Kurs bezahlen).

Anmeldung und weitere Informationen bekommen Sie in der Gemeindeverwaltung Hallerndorf bei Herrn Schlauch, Tel. 09545 44 39-114 oder im Internet unter www.vhs-forchheim.de. Bei Anmeldung ist die Bezahlung der Kursgebühr nur mit SEPA-Lastschriftmandat möglich.

SCHULNACHRICHTEN

Grund- und Mittelschule Hallerndorf

An die Eltern der Klassen 4a und 4b

Die Schulleitung der Grundschule Hallerndorf lädt ein zur Informationsveranstaltung mit dem Thema

Schullaufbahnentscheidung

Welche Schule ist die Richtige für mein Kind?

Referentin an diesem Abend ist die Beratungslehrerin Frau Cortese (GS Heroldsbach).

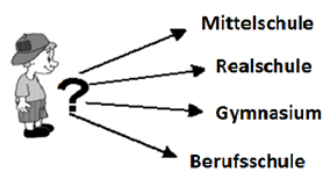
Leitung: Herr Kehl, Herr Dalles

Ort: GS Eggolsheim, Mehrzweckraum

Zeit: **Donnerstag, 24.11.16, 19.00 – 20.00 Uhr**

Sie erhalten Informationen über die Anforderungen der weiterführenden Schulen, Aufnahme- und Übertrittsbedingungen. Selbstverständlich haben Sie die Möglichkeit Fragen zu diesem Themenkomplex zu stellen.

Das Beste wollen...



das Richtige tun

VERANSTALTUNGEN

Frauenfrühstück "Einstimmung auf den Advent"

Wir laden alle Frauen recht herzlich zum stimmungsvollen Frühstück am **Freitag, den 18.11.16 um 9.00 Uhr** ins Pfarrheim Hallerndorf ein.

JFG Aischtal

Jahreshauptversammlung der JFG Aischtal am **19.11.16 um 15.30 Uhr** im Sportheim Willersdorf.

Herbstkonzert Musikverein Pautzfeld

Zu unserem traditionellen Herbstkonzert am **Samstag, 19.11.16 um 19.30 Uhr** im Musik/Sportheim Pautzfeld laden wir auch in diesem Jahr alle Musikfreunde sehr herzlich ein. Es erwartet sie ein abwechslungsreiches Programm von Mozart bis klassischer Blasmusik durch das Große Orchester und unseren Nachwuchsmusikern. Freuen sie sich auf einen unterhaltsamen Abend. Der Eintritt ist frei.

Jahreskonzert - git.art.M

Das private Musikinstitut git.art.M – Stätte der Musik, veranstaltet am **Samstag, den 19.11.16 um 19.00 Uhr** ihr Jahreskonzert in der Sporthalle der Grund- und Mittelschule Hallerndorf. Im Konzert präsentieren sich neben fortgeschrittenen Schülerinnen und Schülern verschiedene Ensembles. Der Eintritt ist frei!

Bayerischer Bauernverband Schlammersdorf

Mitgliederversammlung mit Wahlen am **Freitag, 25.11.16 um 19.00 Uhr** im GH Witzgall.

Bayerischer Bauernverband Pautzfeld

Mitgliederversammlung mit Wahlen am **Montag, 21.11.2016, um 19.30 Uhr** im FFW-Haus Pautzfeld.

DJK Hallerndorf

Sportheim montags geöffnet

Ab sofort ist das Sportheim **wieder montags von 18.30 Uhr bis 23.00 Uhr geöffnet**. Gemeinsam verbringen wir einen schönen Abend im Vereinsheim mit Brett- und Kartenspielen.... Ideen und Vorschläge können vorgebracht werden. Brettspiele bitte mitbringen.

DJK Hallerndorf - Weinfest

Am **Samstag, den 19.11.16 ab 19.00 Uhr**, laden wir Sie recht herzlich ins Sportheim der DJK Hallerndorf ein. Eintritt 5 € für Live Musik und fürs leibliche Wohl wird wie immer bestens gesorgt.

Wir freuen uns auf Euer kommen.

DJK Nikolausfeier mit Tombola

Am **Samstag, den 03.12.2016 ab 19.00 Uhr**. Fürs leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt.

Voranzeige:

DJK Winterwanderung am **21.01.2017**

Abmarsch am Sportheim in Hallerndorf **um 17.00 Uhr**

KAB Pautzfeld-Schlammersdorf-Trailsdorf

Die Adventsfeier der KAB-Pautzfeld-Schlammersdorf-Trailsdorf findet heuer aus verschiedenen Gründen bereits am **Freitag, den 25.11.16 um 14.00 Uhr** im Musikheim Pautzfeld statt. Einladung an alle Mitglieder und Freunde.

FFW Schlammersdorf

Kesselfleisch-Essen am **Samstag, 19.11.16, um 10.00 Uhr** im Feuerwehrhaus: Ab 10.00 Uhr Frührschoppen, ab 11.00 Uhr Ausgabe von Kesselfleisch, Blut und Leberwürsten

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich willkommen.

Heuer wird erstmalig Blut-/Leberwurst im Darm und im Glas sowie roter und weißer Pressack im Glas angeboten. Erhältlich bei 1. Vorstand Thomas Sawinsky (Tel. 09545 44 28 44), sowie beim Weihnachts-winterzauber am 03.12.16.

Samstag, 03.12.16: Ab 18.00 Uhr Weihnachts-winterzauber mit dem Nikolaus im Hof der Brauerei Witzgall, umrahmt von der Jungbläsergruppe des Musikvereins Pautzfeld.

Für die Kleinen kommt der Nikolaus mit Geschenken. Für winterliches Vorweihnachtsfeeling im Hof der Brauerei sowie Essen und Trinken und "Specials" ist gesorgt.

Lassen Sie sich überraschen, die gesamte Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

Aufbruchveranstaltung zur Integrierten

Ländlichen Entwicklung (ILE) „Jetzt geht´s los“

Seit der Auftaktveranstaltung im letzten Jahr haben die vier Gemeinden zusammen mit den beauftragten Büros an der Entwicklung eines Leitbildes gearbeitet. "Projektideen entwickeln, Zukunft gestalten" lautet das Motto. Dieses von der Arbeitsgemeinschaft gesetzte Ziel ist nun in einem schriftlichen Werk zusammengefasst worden.

Diese Ausarbeitung wollen wir als Grundlage nehmen, um in die Umsetzungsphase einzusteigen. Mit der jetzigen Veranstaltung stellen wir Ihnen die Ergebnisse der Arbeit, die Ziele und Projektvorschläge des Konzeptes vor, welche zur Stärkung der Region in Zukunft umgesetzt werden sollen. Nutzen auch Sie die Möglichkeit, sich aktiv in den Entwicklungsprozess Ihrer Region einzubringen.

Die beteiligten Kommunen mit ihren Bürgermeistern laden alle Interessierten zu dieser Aufbruch-veranstaltung ein:

Mittwoch, 23.11.2016, um 18.30 Uhr
im Rathaus der Gemeinde Altendorf
Jurastraße 1

Neben der Vorstellung der Ergebnisse des ILE-Konzeptes erhalten Sie einen Ausblick über die weitere Vorgehensweise. Zudem können wir den Bürgerinnen und Bürgern an diesem Abend Teile von zwei Ausstellungen präsentieren, die sich mit dem Bauen im historischen Bestand des Dorfes beschäftigen. Diese geben Einblick in Ansätze, welche auch für weitere Projekte in den Allianzkommunen beispielgebend für die Umsetzungsphase sein können.

Schützenverein Hubertus Trailsdorf e.V.

Herzliche Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zur Weihnachtsfeier am **Samstag, 26.11.16, ab 19.00 Uhr** im GH Schwarzmann. Unser Strohschießen ist von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr. Für unsere kleinen Besucher wird der Nikolaus kommen.

Seniorenadventsfeier der Pfarrei Schnaid

Am **Mittwoch, den 30.11.16** findet ab **14.00 Uhr** im GH Walz in Rothensand die jährliche Seniorenadventsfeier der Pfarrei Schnaid statt.

VdK Ortsverband Willersdorf, Hallerndorf,

Schnaid

Herzliche Einladung an alle Mitglieder mit ihrem Partner zu unserer Adventsfeier am **Samstag, den 03.12.16** im GH Liebert, Hallerndorf. **Beginn: 14.00 Uhr.**

Bürgerversammlungen der Gemeinde Hallerndorf

- **Dienstag, den 22.11.16** im GH Roppelt, Stiebarlimbach
- **Montag, den 05.12.16** im Dorfgemeinschaftshaus Haid
- **Donnerstag, den 08.12.16** in der Brauereigaststätte Rittmayer, Hallerndorf

Beginn der Versammlungen ist jeweils **um 19.00 Uhr**. In diesem Jahr bilden gemeindliche Themen und unsere Bauprojekte den Schwerpunkt. Um auf einzelne Anliegen und Wünsche besser eingehen zu können, bitten wir Sie, Ihre Anträge spätestens drei Tage vor der jeweiligen Veranstaltung der Gemeindeverwaltung schriftlich oder per E-Mail an gemeinde@hallerndorf.de zukommen zu lassen.

Fischereiverein Schlammersdorf/Traildorf

Schlachtschüssel am 3.12.16

Wo: Im Fischereiheim Schlammersdorf

- Ab 10.00 Uhr Kesselfleisch
- Ab 11.30 Uhr Stechbrühe mit Kloß, Blut und Leberwürste

Der Fischereiverein freut sich auf euren Besuch!

Pfarrgemeinde

Pautzfeld/Schlammersdorf/Traildorf

Besinnliche Adventsfeier für alle Bürgerinnen u. Bürger am **04.12.16 um 14.00 Uhr** im GH Schneider in Pautzfeld im EG. Mitfahrgelegenheit bei N. Schirner, Tel. 44 20 85 für Schlammersdorf/Traildorf bitte rechtzeitig melden.

Gesangverein LYRA Schnaid - Rothensand

www.gesangverein-lyra-schnaid-rothensand.de

Unser Kinderchor in Schnaid hat jetzt einen Namen. Wir nennen uns: „**Die Chorallinis**“. Auch die ersten Auftritte lassen nicht mehr lange auf sich warten. Am ersten Advent sind wir bei der Eröffnung des Hallerndorfer Weihnachtsmarktes am **26.11.16 um 16.00 Uhr**. In Schnaid singen wir in der Kirche im Anschluss an den Gottesdienst zum **4. Advent am 18.12.16**. Danach lädt der Gesangverein Lyra Schnaid-Rothensand zu einem kleinen weihnachtlichen Beisammensein vor der Kirche ein. Wir freuen uns auf zahlreiche Zuhörer.

Wir proben immer **donnerstags von 15.30 Uhr – 16.15 Uhr** im Vereinslokal Gasthof Friedel in Schnaid.

Weitere Auskünfte und Fragen:

1. Vorsitzender: Helmut Kupfer, Kleinbuchfeld 18, 96114 Hirschaid, Tel. 09543 39 96, www.gesangverein-lyra-schnaid-rothensand.de

Kinderchorleiter: Marcus Werber, Schnaid 43, 91352 Hallerndorf, Tel. 09543 17 35, kinderchor-schnaid-rothensand@web.de



Ladies Night

LECKERE COCKTAILS, LIKÖRE UND HÄPPCHEN	TOLLE SCHMUCK UND KOSMETIK- AUSSTELLUNG	SOWIE EINE TOLLEN ÜBERRASCHUNG UM 23.00 UHR
---	--	--

**Die Damen der DG-Haid laden zur 1. Ladies Night ein.
Im Häusla Samstag den 26.11.2016
Einlass von 19.00 Uhr – 20.30 Uhr**

Vorverkauf* 5,00€ (bei L. Hofmann, Haid 75, tägl. ab 18.00 Uhr)
Abendkasse* 8,00€

*Der Eintrittspreis enthält die Kosten für einen Begrüßungssekt und Häppchen

RADFAHRFREUNDE Kleinbuchfeld - Schnaid - Rothensand

www.radfahrfreunde-online.de

Bei der diesjährigen Radfahrersaisonabschlussversammlung erfolgte eine Radtourenvorschau für das kommende Jahr 2017 mit folgenden Radtouren:

- ab 29.03.17: wöchentlich mittwochs Feierabend-Radtouren
- 30.04.17: Zum Staffelberg im Obermaingebiet
- 26. - 28.05.17: Ins Pegnitztal und die Oberpfalz
- 27.06.17: 5. Radfahrtag
- 09.07.17: Zum Baumwipfelpfad im Steigerwald
- 13.08.17: Ins Wiesental in der Fränkische Schweiz
- 05. - 15.09.17: Via Claudia Augusta zum Gardasee

Darüber hinaus finden folgende Wandertouren statt:

- 26.02.17: Über den Veitsberg zum Staffelberg
- 26.03.17: Durch die Weinberge rund um Ebelsbach

Weitere Infos für die Saison 2017 findest du auf unserer Homepage. Anmeldung zu den Tagesradtouren können ab sofort online vorgenommen werden. Interessierte sind jederzeit herzlich willkommen. Ansprechpartner: Helmut Kupfer, Kleinbuchfeld 18, Tel. 09543 39 96, E-Mail: Helmut.Kupfer@t-online.de

Stammtisch Aischgrundperle Willersdorf

Weihnachtsfeier am **Samstag, 03.12.16 um 19.00 Uhr** im Saale des GH Fischer Willersdorf. Mit Versteigerung.

Gesangverein Eintracht Schlammersdorf -

Trailsdorf

Adventsfeier mit anschließender Versteigerung
am Sonntag, den 11.12.2016 im Gasthaus Witzgall.
Beginn: 16.00 Uhr. Herzliche Einladung an die
gesamte Bevölkerung

Dreitageslehrfahrt in die Pfalz vom 09. bis 11. Juni 2017 (Pfingstferien)

Die Jahresfahrt des Gartenbauvereins Hallerndorf führt
uns in die Pfalz. In drei Tagen wollen wir einige
Highlights dieser sonnenverwöhnten Region erleben.
Folgende Leistungen sind im Preis von 235 Euro
enthalten:

- Fahrt im modernen Reisebus der Fa. Kramer mit
Brotzeit auf der Hinreise
- 2 Übernachtungen mit Frühstück (DZ) im 4*Hotel
Delta Park in Mannheim
- 1 Abendessen (Büffet) im Hotel
- 1 Abendessen vom Spargelbüfett mit Weinprobe
und anderen Getränken
- Führung auf dem Spargelhof Zürker in Dudenhofen
- Schifffahrt auf dem Neckar
- Eintritt in den Luisenpark Mannheim mit Bootsfahrt
- Eintritt in Schlossgarten Schwetzingen
- Führung in der Domstadt Speyer und in
Schwetzingen
- Besuch im Obst- und Erdbeerhof Zapf in Kandel
- Pfalzrundfahrt mit ortskundiger Führung
- Aufenthalt in Heidelberg

Anmeldung bei Heidi Schneider, Tel. 09545 59 61

DIALOG IM SCHLOSS

Enkeltauglicher Lebensstil -

Die Enzyklika Laudato si' von Papst Franziskus und seine Sorge um das gemeinsame Haus

Seit gut einem Jahr wirbelt die Umweltenzyklika
"Laudato si'" von Papst Franziskus Staub auf. Sie
beinhaltet eine ganzheitliche Ökologie, die sich nicht
nur auf Natur- und Klimaschutz beschränkt, sondern
auch das „große Ganze“ im Blick hat. Die Enzyklika will
den Menschen einen engagierten und konkreten Weg
in Sachen Umweltschutz aufzeigen. Was bedeutet die
Enzyklika für die Menschen und ihr Handeln vor Ort?!
Wie sollen wir unsere Erde in Zukunft gemeinsam
gestalten? Was hat Umweltschutz mit sozialer
Gerechtigkeit zu tun? Welchen Beitrag kann ich leisten,
damit auch meine Enkel noch in Zukunft gut leben
können?

Diese und andere Fragen beantwortet Herr Klaus
Schwaab, Agrarreferent der KLVHS Feuerstein und
Umweltbeauftragter der Erzdiözese Bamberg am
Mittwoch, 07.12.2016 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal
des Rathauses in Hallerndorf. Gemeinsam mit der
Seelsorgeeinheit Unterer Aischgrund lädt die Gemeinde
Hallerndorf alle Bürgerinnen und Bürger unserer
Ortsteile zu diesem selbstkritischen Vortrag und zu
einem anschließenden Dialog herzlich ein.



Der Nikolaus kommt nach Willersdorf



Wann: 06.12.16 – 16.30Uhr

Wo: Schulhof Willersdorf

Für eine Kleinigkeit vom Nikolaus für die Kleinen ist gesorgt.

Um besser planen zu können bitten wir euch, den Anmelde-Abschnitt bis zum 01.12.2016
auszufüllen und bei Fischer Lothar, Willersdorf 138 abzugeben.

Alle anderen sind natürlich ebenfalls eingeladen, einen gemütlichen Abend bei Glühwein und
Bratwurst mit uns an der Feuertonne zu verbringen.

Wir freuen uns auf Euer kommen – Verein Zufriedenheit Willersdorf



Private Kleinanzeigen

Kosmetikstudio suntrend

Gesichtsbehandlung ab 29,90 €

Fußpflege 19 €

Fußreflexzonenmassage 29 €

Fußpflege auch mobil

Martina Trende

Tel. 09545 72 81

Nelkenweg 8, 91330 Eggolsheim

JUBILÄUMSANGEBOT - 10 JAHRE MIRO

KOSMETIK

Zu jeder Anti-Aging Gesichts-Hals und
Dekolletébehandlung mit Mikrodermabrasion
und Ultraschall erhalten Sie

EINE FUSSPFLEGE MIT MASSAGE - GRATIS.

Nur gültig von 06.11.2016 bis 06.01.2017

MIRO KOSMETIK * Ringstr. 36 * 91352 Hallerndorf /
Trailsdorf

Tel. 09545 95 01 79 oder Mobil 0160 60 06 01 7

+++ VIELE ANGEBOTE +++ BEHANDLUNGEN +++
WELLNESS +++

++++ MOBILE FUSSPFLEGE ++++

BAUER - Aischtaler Schinken

Verkauf von Aischtaler Fleisch- und Wurstspezialitäten
immer von **8.00 – 13.00 Uhr**. Weitere Infos finden Sie
unter www.schinken-bauer.de.

Verkaufstage/Öffnungszeiten:

Samstag, 26.11.16

Samstag, 10.12.16

Samstag, 17.12.16

Christbaumverkauf Fam. Fischer, Willersdorf

Es findet aus privaten Verhinderungsgründen 2016 kein
Christbaumverkauf bei der Fam. Fischer in Willersdorf
statt. Nur evtl. auf Vorbestellung und ab den 16.12.16.
Vielen Dank für Ihr bisheriges Vertrauen und Ihr
Verständnis.

BIETE

Knecht Ruprecht und Nikolaus haben noch Termine frei. Tel. 09545 35 91 93

ZU VERKAUFEN

1 Will-Brennholzspalter KII in serienmäßiger Ausrüstung, sehr guter Zustand, zu verkaufen. Tel. 09545 79 63

ZU VERSCHENKEN

Für Selbstabholer:

- 1 Jugendbett, Buche natur furniert incl. Lattenrost 90 x 200 cm
- 1 TV Wagen Buche natur furniert auf Rollen, 100 x 46 x 55 cm
- 1 Wandhängeregal Buche natur furniert, 100 x 21 x 19 cm

Tel. 09545 95 01 68 oder 0171 17 69 012

AUS DEN NACHBARGEMEINDEN

Konzert - „REQUIEM“ von John Rutter und Requiem op. 9 von Maurice Durufle für Orchester, Chor und Solisten

Veranstaltungsort: Pfarrkirche St. Nikolaus Ebermannstadt
Datum, Zeit: **Sonntag, 20.11.16, 16.00 Uhr, Einlass 15.00 Uhr**
Informationen: www.forchheimer-kulturservice.de
Eintritte: 18 €/ 14 € ermäßigt*
VVK (Fo): Kulturamt des Landkreises Forchheim, Tel. 09191 86 10 45, Buchhandlung Streit, Buchhandlung an der Martinskirche
VVK (Ebs): Tourist-Information Ebermannstadt, Tel. 09194 50 640
Veranstalter: Kuratorium zur Förderung von Kunst und Kultur im Forchheim Land e.V., Tel. 09191 86 10 45, Kulturamt des Landkreises Forchheim

Basilika - Konzert der Kulturpreisträger des Landkreises Forchheim

Die Kulturpreisträger gestalten am **1. Adventssonntag, dem 27.11.16 um 16.00 Uhr** das diesjährige vorweihnachtliche Konzert des Landkreises Forchheim.

Veranstaltungsort: Basilika Gößweinstein
Datum, Zeit: **Sonntag, 27.11.16, 16.00 Uhr, Einlass 15.00 Uhr**
Informationen: www.forchheimer-kulturservice.de
Eintritte: 8 € / 6 € ermäßigt*
VVK: Kulturamt des Landkreises Forchheim, Tel. 09191 86 10 45, Basilika-Laden, Wallfahrtsmuseum Gößweinstein, Tel. 09242 74 04 25
Veranstalter: Kulturamt des Landkreises Forchheim, Tel. 09191 86 10 45

*Schüler, Studenten, Menschen mit Behinderung, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte

Spiele, Singen, Tanzen mit Spieletag für Groß und Klein

Am **26.11.16 ab 10.00 Uhr** ist Singen, Tanzen und Spielen im Fränkische Schweiz-Museum angesagt. Das Angebot richtet sich an Personen von 6 - 99 Jahren. Schüler der Museums AG des Gymnasiums Fränkische Schweiz organisieren in Zusammenarbeit mit dem Fränkische Schweiz-Museum, dem KJR Forchheim, dem KJR Bayreuth und dem Landesverein für Heimatpflege e.V. diesen besonderen Aktionstag. Der Spieletag endet um 17.00 Uhr.

Kinder und Jugendliche zahlen einen Eintritt von 2,50 €. Erwachsene zahlen den normalen Eintrittspreis in Höhe von 3 €. Bei den Kindern sind in diesem Preis ein Getränk und ein belegtes Brötchen inbegriffen.



Sonntag, 20. November 2016
11.00 - 16.00 Uhr

Blumen- und Straußbinderei
Hochzeitspristik
Dekorationen
Pflanzen

ADVENTSAUSSTELLUNG

An- und Zuschauen

heuer mit kreativer Live-Vorführung und vielen vorweihnachtlichen DekoIdeen zum Mitnehmen

Blumen Kupfer

St Martin Str.14 | 91330 Eggolsheim
Tel: 09545 / 357 | info@blumen-kupfer.de



Logopädie & Coaching
Christine Wunderlich

klangfaktor

... einfach schön sprechen.

Qualifikationen: Staatlich geprüfte Logopädin, Sprachreich-Trainerin für Erzieherinnen des Deutschen Bundesverbandes für Logopädie, Manuelle Stimmtherapeutin, Psychologische Beraterin. Diagnostik und Therapie für Erwachsene und Kinder aller Sprach-, Sprech-, Stimm-, Schluck- und Hörstörungen. **Die Kosten für die Logopädie übernimmt die gesetzliche Krankenkasse bei Kindern komplett.**

Hauptstraße 50, 91330 Eggolsheim
Tel. 09545-44 58 333
Fax 09545-44 58 334
kontakt@klang-faktor.de
www.klang-faktor.de

AUF EINEN BLICK

Datum			Seite im Amtsblatt
FR	18.11.16	Frauenfrühstück "Einstimmung auf den Advent"	16
SA	19.11.16	FFW Schlammersdorf - Kesselfleischessen	16
		Musikverein Pautzfeld - Herbstkonzert	16
		DJK Hallerndorf - Weinfest	16
		JFG Aischtal - Jahreshauptversammlung	16
SO	20.11.16		
MO	21.11.16	BBV Pautzfeld - Mitgliederversammlung mit Wahlen	16
DI	22.11.16	Bürgerversammlung im GH Roppelt, Stiebarlimbach	17
MI	23.11.16	ILE-Aufbruchveranstaltung	16
DO	24.11.16	GS/MS Hallerndorf - Infoveranstaltung Schullaufbahnentscheidung	15
FR	25.11.16	BBV Schlammersdorf - Mitgliederversammlung mit Wahlen	16
		KAB Pautzfeld-Schlammersdorf-Trailsdorf - Adventsfeier	16
SA	26.11.16	WBV Kreuzberg - Motorsägenkurs Praxis	15
		WBV Kreuzberg - Seilwindenprüfung	15
		Schützenverein Hubertus Trailsdorf - Weihnachtsfeier	16
		Dorfgemeinschaft Haid - Ladies Night	17
SO	27.11.16		
MO	28.11.16		
DI	29.11.16		
MI	30.11.16	Seniorenadventsfeier im GH Walz Rothensand	17
DO	01.12.16		
FR	02.12.16		
SA	03.12.16	DJK Hallerndorf - Nikolausfeier mit Tombola	16
		Stammtisch Aischgrundperle Willersdorf - Weihnachtsfeier	17
		VdK Ortsverband Willersdorf - Hallerndorf - Schnaid: Adventsfeier	17
		Fischereiverein Schlammersdorf/Trailsdorf - Schlachtschüssel	17
		FFW Schlammersdorf - Weihnachtswinterzauber	16
		Pfarrgemeinde Pautzfeld/Schlammersdorf/Trailsdorf - Adventsfeier	17
SO	04.12.16		
MO	05.12.16	Bürgerversammlung im Dorfgemeinschaftshaus Haid	17
DI	06.12.16	Verein Zufriedenheit Willersdorf - Nikolaus	18
MI	07.12.16	Dialog im Schloss - Die Enzyklika Laudato si von Papst Franziskus	18
DO	08.12.16	Bürgerversammlung in der Brauereigaststätte Rittmayer, Hallerndorf	17
FR	09.12.16		
SA	10.12.16		
SO	11.12.16	Gesangsverein Eintracht Schlammersdorf-Trailsdorf: Adventsfeier	18
MO	12.12.16		

Hallerndorfer
Weihnachtsmarkt